



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41 Immissionsschutz, staatl. Abfallrecht

Az: 41.1769

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Für Betreiber von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen für mineralische Ersatzbaustoffe gilt ab dem 01.08.2023:

Die Ersatzbaustoffverordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen länderspezifischen Regelungen in Bezug auf die Herstellung und das Inverkehrbringen von Ersatzbaustoffen und deren Verwertung in technischen Bauwerken, z.B. den bayerischen RC-Leitfaden und die LAGA Mitteilung 20.

Hersteller und Inverkehrbringer mineralischer Ersatzbaustoffe (Aufbereitungsanlagen), haben zwingend eine **Güteüberwachung** durchzuführen, die aus dem Eignungsnachweis, der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung besteht.

Sowohl der Eignungsnachweis als auch die Fremdüberwachung sind von einer **Überwachungsstelle** durchführen zu lassen, die

- a) nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015 – RAP Stra 15 – der Forschungsgesellschaft für Straßenbau- und Verkehrswesen (FGSV) für die Fachgebiete D oder I anerkannt ist oder
- b) nach der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stelle, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, Ausgabe Januar 2023, akkreditiert ist.

Zu beachten ist, dass mineralische Ersatzbaustoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn der Eignungsnachweis erbracht und der zuständigen Behörde (im Landkreis Miltenberg: Landratsamt Miltenberg, SG 41 „Immissionsschutz, staatl. Abfallrecht“) das Prüfzeugnis vorgelegt wurde.

Aufgrund begrenzter Kapazitäten bei den Überwachungs- und Untersuchungsstellen empfehlen wir den Betreibern von Aufbereitungsanlagen sich rechtzeitig vor Inkrafttreten der EBV zum 01.08.2023 darum zu bemühen, für die von ihnen hergestellten Ersatzbaustoffe entsprechende Eignungsnachweise zu erbringen!

Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die zum 01.08.2023 bereits in Betrieb sind, haben den Eignungsnachweis bis zum 1. Dezember 2023 zu erbringen. Auch hier empfehlen wir, sich rechtzeitig um die erforderlichen Eignungsnachweise zu bemühen.

Wer als Anlagenbetreiber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der EBV handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 26 Abs. 1, Abs. 2 EBV. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen zur neuen Ersatzbaustoffverordnung sind auf der Internetseite des Landkreises Miltenberg unter *Energie, Natur & Umwelt > Immissionsschutz, Staatliches Abfallrecht > Staatliches Abfallrecht > [Ersatzbaustoffverordnung](#)* veröffentlicht.

Für die Zielgruppen Entsorgungsunternehmen für mineralische Abfälle (insbesondere Aufbereitungsanlagen für RC-Baustoffe), Bauunternehmen (Rückbau, Tiefbau, Straßen, Rohrleitungen), Gutachter aus den Bereichen Bauwirtschaft und Bodenschutz sowie Untersuchungsstellen („RAP Stra-Prüfstellen“/Analytiklabore) bietet das Landesamt für Umwelt (LFU) die

**Infoveranstaltung „Ersatzbaustoffverordnung: Einführung und Diskussion“
am 24. Mai 2023 von 10:00 bis 15:30 Uhr**

an. Die Teilnahme ist sowohl in Präsenz in Augsburg als auch Online möglich; Anmeldung bis 15. Mai 2023 erforderlich. (Nähere Informationen: <https://www.lfu.bayern.de/veranstaltungen/index.htm>)

Miltenberg, 02.05.2023
Landratsamt Miltenberg

gez.

Jens Marco Scherf
Landrat